

# Aktionsplan gem. § 47d Bundes-Immissionsschutzgesetz der Gemeinde „Neuenkirchen“ vom 30.03.2016

## 1. Allgemeines

### 1.1 Beschreibung der Gemeinde sowie der Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken oder Großflughäfen und anderer Lärmquellen, die zu berücksichtigen sind

Die Gemeinde Neuenkirchen liegt im Kreis Dithmarschen. Die Gemeinde ist landwirtschaftlich geprägt. Neuenkirchen liegt zwischen den Städten Wesselburen und Heide. Auf einer Fläche von 2.514 ha leben ca. 1.100 Einwohner. Tangiert wird die Gemeinde durch die Bundesstraße 5.

### 1.2 Für die Aktionsplanung zuständige Behörde

Gemeinde Neuenkirchen (GKZ 01051075)  
Über Amt KLG Heider Umland, - Der Amtsvorsteher –  
Kirchspielsweg 6, 25746 Heide  
Tel.: 0481 / 605-0, Fax: 0481 / 605-70  
Email: [info@amt-heider-umland.de](mailto:info@amt-heider-umland.de)  
Internet: [www.amt-heider-umland.de](http://www.amt-heider-umland.de)

### 1.3 Rechtlicher Hintergrund

Zur Umsetzung der Umgebungsrichtlinie 2002/49/EG sind gemäß §§ 47a-f Bundes-Immissionsschutzgesetz Lärmaktionspläne aufzustellen, mit denen Lärmprobleme und Lärmauswirkungen geregelt werden.

### 1.4 Geltende Grenzwerte

Geltende nationale Grenzwerte sind in der Anlage 1 zusammengefasst.

## 2. Bewertung der Ist-Situation

### 2.1 Zusammenfassung der Daten der Lärmkarten

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Menschen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 55 bis 60	1
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70 bis 75	0
über 75	0
Summe	1

L <sub>Night</sub> dB(A)	Belastete Menschen – Straßenlärm
über 50 bis 55	1
über 55 bis 60	0
über 60 bis 65	0
über 65 bis 70	0
über 70	0
Summe	1

Geschätzte Zahl der von Lärm an Hauptverkehrsstraßen belasteten Fläche und Wohnungen

L <sub>DEN</sub> dB(A)	Fläche in km <sup>2</sup>	Wohnungen
55 - 65 dB(A) L <sub>DEN</sub>	1,406	0
65 - 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,312	0
über 75 dB(A) L <sub>DEN</sub>	0,061	0
Summe	1,799	0

## 2.2 Bewertung der Anzahl von Personen, die Lärm ausgesetzt sind

Im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen sind aufgrund der Lärmkartierung 2012 Lärmbelastungen durch Straßenlärm im folgenden Umfang festzustellen:

Hierbei handelt es sich um den kartierten Bereich der Bundesstraße 5 vom Bereich Wennemannswisch bis zum Bereich Dellweg/K 58.

- Es ist 1 Mensch ganzzeitig Belastungen und Belästigungen ausgesetzt.

Der kartierte Bereich der Bundesstraße 5 ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Neuenkirchen als Fläche für Landwirtschaft dargestellt.

## 2.3 Angabe von Lärmproblemen und verbesserungsbedürftigen Situationen

Im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen bestehen Lärmprobleme aufgrund der Verkehrsbelastung durch die Bundesstraße 5 in folgenden Bereichen:  
OT Tieensee

## 3. Maßnahmenplanung

### 3.1 Bereits vorhandene Maßnahmen zur Lärminderung

Im Gebiet der Gemeinde Neuenkirchen wurden bislang keine lärmindernden Maßnahmen umgesetzt. Da es sich um eine Bundesstraße handelt, ist der Baulastträger der Verkehrsanlage der Bund, vertreten durch den Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr des Landes S.-H., Niederlassung Itzehoe.

### 3.2 Geplante Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre

In Bezug auf das gesamte Gemeindegebiet wurden keine relevanten Lärmbelastungen auf Grundlage der Lärmkartierung 2012 festgestellt, so dass keine Maßnahmen zur Lärminderung für die nächsten fünf Jahre geplant sind.

### 3.3 Schutz ruhiger Gebiete / Festlegung und geplante Maßnahmen zu deren Schutz für die nächsten fünf Jahre

Besondere ruhige Gebiete, die vor einer Zunahme des Lärms zu schützen sind, werden nicht festgesetzt.

### 3.4 Langfristige Strategien zu Lärmproblemen und Lärmauswirkungen

Einer langfristigen Strategie bedarf es nicht, da nach Auswertung der Lärmkartierung 2012 keine Lärmprobleme und verbesserungsbedürftige Situationen vorliegen.

### **3.5 Schätzwerte für die Reduzierung der Zahl der betroffenen Personen**

entfällt

## **4. Formelle und finanzielle Informationen**

### **4.1 Datum der Aufstellung des Aktionsplans**

07.07.2014

### **4.2 Datum des Abschlusses des Aktionsplans**

### **4.3 Mitwirkung der Öffentlichkeit / Protokoll der öffentlichen Anhörungen**

Bekanntmachung der Aufstellung und Vorstellung des Entwurfs in den öffentlichen Sitzungen politischer Gremien und durch Auslage zur Einsicht. Der Aktionsplan wird auf der Internetseite des Amtes Heider Umland veröffentlicht.

### **4.4 Bewertung der Durchführung und der Ergebnisse des Aktionsplans**

Der Lärmaktionsplan wird gem. § 47 d Abs. 5 BImSchG bei bedeutsamen Entwicklungen für die Lärmsituation, ansonsten jedoch nach 5 Jahren, überprüft und ggf. überarbeitet. Erfahrungen und Ergebnisse des Aktionsplans werden damit ermittelt und bewertet.

### **4.5 Kosten für die Aufstellung und Umsetzung des Aktionsplans**

Der Aktionsplan wird durch das Amt Heider Umland aufgestellt. Es entstehen der Gemeinde Neuenkirchen keine extra Kosten.

### **4.6 Weitere finanzielle Informationen**

entfällt

### **4.7 Link zum Aktionsplan im Internet**

[www.amt-heider-umland.de](http://www.amt-heider-umland.de)

**Ort, Datum**

---

## Übersicht über Immissionsgrenz-, Auslöse- und Richtwerte im Bereich des Lärmschutzes

Die Grenz- und Richtwerte nach deutschem Recht können für eine Bewertung der Lärmsituation zur Orientierung herangezogen werden. Sie beruhen auf anderen Ermittlungsverfahren als die strategischen Lärmkarten zur Umsetzung der Umgebungslärmrichtlinie und sind daher nicht direkt vergleichbar mit den dort als  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  dargestellten Werten. Im Einzelfall sind daher zur Prüfung der Immissionsgrenz- und richtwerte Berechnungen für den jeweiligen Immissionsort notwendig. Eine überschlägige Übertragung der nationalen Grenzwerte auf  $L_{DEN}$  und  $L_{Night}$  wurde durch das Bundesumweltministerium durchgeführt (siehe Anlage der „Hinweise zur Lärmkartierung der der Bund / Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz [www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke](http://www.umwelt.schleswig-holstein.de/ULR/de/regelwerke))

Anwendungsbereich Nutzung	Richtwerte, bei deren Überschreitung <b>straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen</b> in Betracht kommen <sup>1</sup>		Auslösewerte für die <b>Lärmsanierung</b> an Straßen in Baulast des Bundes <sup>2,3</sup>		Grenzwerte für den <b>Neubau</b> oder die <b>wesentliche Änderung von Straßen- und Schienenwegen</b> (Lärmvorsorge) <sup>4</sup>		Richtwerte für <b>Anlagen</b> im Sinne des BImSchG, deren Einhaltung sichergestellt werden soll <sup>5</sup>	
	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)	Tag in dB(A)	Nacht in dB(A)
Krankenhäuser, Schulen, Altenheime, Kurgebiete ....	70	60	67	57	57	47	45	35
reine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	50	35
allgemeine Wohngebiete	70	60	67	57	59	49	55	40
Dorf-, Misch- und Kerngebiete	72	62	69	59	64	54	60	45
Gewerbegebiete	75	65	72	62	69	59	65	50
Industriegebiete							70	70

Für die Bewertung der Lärmsituation an Flugplätzen sind die Werte des „Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm“ in der Fassung vom 31. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2550) heranzuziehen.

<sup>1</sup> Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) vom 23.11. 2007

<sup>2</sup> Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes - VLärmSchR 97, VkB1 1997 S. 434; 04.08.2006 S. 665

<sup>3</sup> Die Auslösewerte der VLärmSchR 97 gelten nicht für die Lärmsanierung beim Schienenverkehr.

<sup>4</sup> Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV vom 12.06.1990 (BGBl. I S. 1036)

<sup>5</sup> Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - (TA Lärm) vom 26.08.1998 (GMB1 Nr. 26/1998 S. 503)